# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 12 Ausgegeben Danzig, den 2. März 1932**


Inhalt:

Verordnung betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 . . . S. 113
Verordnung über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung . . . S. 114
Verordnung über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten . . . S. 118
Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten . . . S. 118


25

## Verordnung

**betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139).**

**Vom 16. 2. 1932.**

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29 10. 1929 (G. Bl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender 2. Absatz anzufügen:

   Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen eine Arbeitsstelle nur antreten, wenn sie im Besitze einer Wanderarbeiterkarte sind. Das Nähere über Form und Ausgabe bestimmt der Senat.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   Die Genehmigung darf nur für Ackerbauarbeiten, die sich auf den Anbau von Hack- und Ölfrüchten sowie von Gemüsen erstrecken und nur für einen Zeitraum zwischen 15. April und 15. November jeden Jahres erteilt werden. Einer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Wanderarbeiters nur teilweise in Ackerbauarbeiten besteht.

   Bei der Festsetzung der Zahl der genehmigten Wanderarbeiter ist neben der Größe der Anbaufläche von Hack- und Ölfrüchten die Zahl der ständig beschäftigten Landarbeiter zu berücksichtigen.

   Dem Arbeitgeber sind vom Landesarbeitsamt bei der Erteilung der Genehmigung Danziger Landarbeiter für die gleiche Dauer der Beschäftigung der Wanderarbeiter zuzuweisen (Parallelarbeiter). Es sollen nur Arbeiter von gleichem Geschlecht zugewiesen werden, ihre Zahl darf die der bewilligten Wanderarbeiter nicht übersteigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Parallelarbeiter gegen tarifliche oder beim Fehlen eines Tarifes gegen ortsübliche Löhne zu beschäftigen. Soweit Arbeiten auszuführen sind, bei denen die Verrichtung im Akkord üblich ist, müssen sie auch gegen angemessenen Akkordlohn verrichtet werden. Wenn eine Beschäftigung infolge Witterungsverhältnissen nicht möglich ist, haben die Parallelarbeiter lediglich Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung in Natur. Wird Unterkunft und Verpflegung nicht gewährt, so hat der Arbeitgeber entsprechendes ortsübliches Entgelt in bar zu zahlen.

   Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 sind nur mit Zustimmung des Senats oder der von ihm beauftragten Dienststelle zulässig.

   Die Genehmigung kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nachkommt, und ist zu widerrufen, wenn sie sonst nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Genehmigung kann bedingt und widerruflich erteilt werden.

3. In § 8 ist hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Entscheidung über die gestellten Anträge vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerde an den Ausschuß dem Vorsitzenden zu übertragen.

4. Dem § 11 wird folgender 4. Absatz angefügt:

Werden die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter vom Arbeitgeber nicht gegen Krankheit versichert, so ist dieser verpflichtet, ihnen im Falle ihrer Erkrankung die notwendige ärztliche Versorgung — einschließlich Apothekenversorgung — zu gewähren.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

26

# Verordnung

## über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

### Vom 23. 2. 1932.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (Ges. Bl. S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

| Klasse | Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen | Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen |
|---|---|---|
| | | Gulden |
| | **A. Seeschiffe von mehr als 200 Bruttoregistertons (B.-R.-T.)** | |
| | I. Kapitäne: | |
| | a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren: | |
| 1 | Kapitäne auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. in der großen Fahrt . | 750 |
| 2 | in der großen und mittleren Fahrt . . . . . . . . . . . . . . . | 720 |
| 3 | in der Nord- und Ostseefahrt . . . . . . . . . . . . . . . . | 633 |
| 4 | auf Fahrzeugen über 400 bis 800 B.-R.-T. in allen Fahrten . . . . . . | 603 |
| 5 | auf allen Fahrzeugen über 200 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten . . . . | 535 |
| | b) auf Segelschiffen: | |
| 6 | über 1000 B.-R.-T. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 720 |
| 7 | über 500 bis 100 B.-R.-T. . . . . . . . . . . . . . . . . | 633 |
| 8 | bis 500 B.-R.-T. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 535 |
| | II. Schiffsoffiziere: | |
| | a) in der großen Fahrt: | |
| 9 | 1. Offiziere auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. . . . . . . . | 443 |
| 10 | 1. Offiziere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 412 |
| 11 | 2. Offiziere und 1. Funkbeamte . . . . . . . . . . . . . . | 344 |
| 12 | 3. Offiziere und 2. Funkbeamte . . . . . . . . . . . . . . | 271 |
| 13 | 4. Offiziere und 3. Funkbeamte . . . . . . . . . . . . . . | 215 |
| 14 | 1. Ingenieure auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. . . . . . . | 627 |
| 15 | 1. Ingenieure . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 597 |
| 16 | 2. Ingenieure . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 412 |
| 17 | 3. Ingenieure und 1. Elektriker . . . . . . . . . . . . . . | 344 |
| 18 | 4. Ingenieure und 2. Elektriker . . . . . . . . . . . . . . | 271 |

| Klasse | Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen | Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Neben-einnahmen |
|---|---|---|
| | | Gulden |
| | b) in der Großbritannienfahrt: | |
| 19 | 1. Offiziere | 400 |
| 20 | 2. Offiziere | 326 |
| 21 | 3. Offiziere | 258 |
| 22 | 4. Offiziere | 209 |
| 23 | 1. Ingenieure | 566 |
| 24 | 2. Ingenieure | 400 |
| 25 | 3. Ingenieure und 1. Elektriker | 326 |
| 26 | 4. Ingenieure und 2. Elektriker | 258 |
| | c) in der Nord- und Ostseefahrt: | |
| 27 | 1. Offiziere | 338 |
| 28 | 2. Offiziere und 1. Funkbeamte | 264 |
| 29 | 3. Offiziere und 2. Funkbeamte | 218 |
| 30 | 1. Ingenieure | 449 |
| 31 | 2. Ingenieure | 338 |
| 32 | 3. Ingenieure | 264 |
| | d) auf Seeschiffen von 201 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten: | |
| 33 | 1. Offiziere | 277 |
| 34 | 2. Offiziere und Funkbeamte | 230 |
| 35 | 1. Ingenieure | 338 |
| 36 | 2. Ingenieure | 264 |
| 37 | Alleinoffiziere | 338 |
| 38 | Alleiningenieure | 344 |
| | **III. Deckpersonal:** | |
| 39 | 1. Bootsleute, 1. Zimmerleute, Alleinbootsleute, Alleinzimmerleute | 209 |
| 40 | 2. Bootsleute, 2. Zimmerleute, Steurer und Segelmacher | 192 |
| 41 | Vollmatrosen | 188 |
| 42 | Leichtmatrosen | 109 |
| 43 | Jungmänner | 89 |
| 44 | Jungen | 74 |
| | **IV. Maschinenpersonal:** | |
| 45 | Schiffsingenieur-Assistenten und Elektriker-Assistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Assistent | 219 |
| 46 | Assistenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche | 189 |
| 47 | Hilfskesselwärter | 205 |
| 48 | Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Schmiede | 199 |
| 49 | Heizer | 193 |
| 50 | Trimmer | 164 |
| 51 | Reiniger, auf Motorschiffen befahren | 182 |
| 52 | Reiniger, auf Motorschiffen unbefahren | 159 |
| | **V. Köche und Stewards:** | |
| 53 | Köche | 229 |
| 54 | 1. Stewards | 186 |
| 55 | Stewards auf Passagierschiffen in der Nord- und Ostseefahrt | 176 |
| 56 | Kajütstewards auf Frachtschiffen<br>Alleinstewards | 171 |
| 57 | Gelernte Bäcker und Schlachter, die als solche oder als Kochsmaaten fahren | 172 |
| 58 | Kochsmaaten, befahren und unbefahren | 148 |
| 59 | Meßraumstewards | 105 |
| 60 | Meßraumjungen | 74 |
| | **VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:** | |
| 61 | Zahlmeister auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. | 470 |
| 62 | Zahlmeister | 439 |
| 63 | Unterzahlmeister | 294 |

| Klasse | Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen | Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen |
|---|---|---|
| | | Gulden |
| 64 | Zahlmeister-Assistenten | 196 |
| 65 | Ärzte auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. | 320 |
| 66 | Ärzte | 289 |
| 67 | Oberstewards | 311 |
| 68 | Oberstewards-Assistenten | 250 |
| 69 | Wäschestewards | 247 |
| 70 | 1. Stewards | 207 |
| 71 | Stewards auf Passagierschiffen, Drucker und dergl. | 196 |
| 72 | 1. Anrichteköche | 267 |
| 73 | 2. Anrichteköche | 221 |
| 74 | Anrichtegehilfen | 187 |
| 75 | Meßraumstewards | 140 |
| 76 | Oberköche | 497 |
| 77 | Oberkoch-Assistenten | 367 |
| 78 | 1. Köche | 317 |
| 79 | Leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch | 317 |
| 80 | 2. Köche und Alleinköche | 277 |
| 81 | 3. Köche | 221 |
| 82 | 4. Köche | 185 |
| 83 | Kochsmaaten, auch gelernte Bäcker, Schlachter und Konditoren | 157 |
| 84 | Kochsjungen und Meßraumjungen | 82 |
| 85 | Proviantverwalter, 1. Küper oder Proviantlagermeister | 252 |
| 86 | Proviantaufseher, 2. Küper oder alleiniger Küper auf Passagierschiffen | 212 |
| 87 | 2. Proviantaufseher, 3. Küper | 196 |
| 88 | 1. Schlachter, 1. Bäcker, 1. Dampfkoch, 1. Ritualkoch | 224 |
| 89 | 2. Schlachter, 2. Bäcker, 2. Dampfkoch, 2. Ritualkoch | 186 |
| 90 | 1. Konditor | 277 |
| 91 | 2. Konditor | 218 |
| 92 | Stewardessen und Plätterinnen | 166 |
| 93 | Oberaufwäscher | 207 |
| 94 | Aufwäscher | 148 |
| 95 | Heilgehilfen, Krankenpflegepersonal | 182 |
| 96 | Krankenschwestern | 182 |
| 97 | Waschmeister, Bademeister, Turnwarte | 234 |
| 98 | Wäscher | 166 |
| 99 | Kapellmeister (Künstlerkapelle) | 541 |
| 100 | Künstlermusiker | 375 |
| 101 | Chorführer | 258 |
| 102 | Musikerstewards | 209 |
| | **VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:** | |
| 103 | Kabelingenieure und 1. Meßingenieure | 590 |
| 104 | Kabeltechniker und Kabelmeister | 342 |
| 105 | Kabelmatrosen und sonstige Kabelarbeiter | 209 |
| | **B. Fähr- und Fördeschiffe sowie Dampffahrzeuge bis zu 200 B.-R.-T.** | |
| 106 | Schiffsführer | 320 |
| 107 | Steuerleute | 276 |
| 108 | 1. Maschinisten | 320 |
| 109 | 2. Maschinisten, auch Alleinmaschinisten | 295 |
| 110 | Bestleute und Bordkassierer | 255 |
| 111 | Sonstige wie zu A. | |
| | **C. Motorschiffe und Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor bis zu 200 B.-R.-T.** | |
| 112 | Schiffsführer | 228 |
| 113 | Steuerleute | 166 |
| 114 | Bestmänner, Motorführer | 141 |
| 115 | Matrosen | 117 |
| 116 | Leichtmatrosen | 80 |
| 117 | Jungmänner | 74 |
| 118 | Schiffsjungen | 62 |

| Klasse | Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen | Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen |
|---|---|---|
| | | Gulden |
| | **D. Fischereifahrzeuge** | |
| | a) Fischereifahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge in der Heringsfischerei: | |
| 119 | Kapitäne | 720 |
| 120 | 1. Steuermänner | 399 |
| 121 | 2. Steuermänner | 320 |
| 122 | 2. Bestmänner | 320 |
| 123 | 1. Maschinisten | 415 |
| 124 | 2. Maschinisten | 336 |
| 125 | Netzmacher, Köche, Matrosen und Heizer | 273 |
| 126 | Leichtmatrosen | 137 |
| 127 | Jung- und Halbmänner | 106 |
| 128 | Jungen | 98 |
| | b) Fahrzeuge in der Heringsfischerei: | |
| 129 | Kapitäne auf Dampfloggern | 707 |
| 130 | Kapitäne auf Motorloggern | 566 |
| 131 | Kapitäne auf Segelloggern | 437 |
| 132 | Steuermänner | 320 |
| 133 | Bestmänner | 320 |
| 134 | Maschinisten | 338 |
| 135 | Köche, Matrosen und Heizer | 252 |
| 136 | Leichtmatrosen | 154 |
| 137 | Jüngste | 117 |
| 138 | Jungen | 111 |

Anmerkung:

1. Für die Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:
   a) auf Schiffen mit Funkbeamten um . . . . . . . . . . . . . 37.— G
   b) auf Schiffen ohne Funkbeamten um . . . . . . . . . . . . . 80.— G
2. Auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren über 1500 B.-R.-T. in der großen Fahrt erhält der 1. Schiffsingenieur die Heuer eines 2., der 2. Schiffsingenieur die Heuer eines 3. Schiffsingenieurs.

§ 2

In den Sätzen des § 1 ist als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung ein Durchschnittssatz enthalten, und zwar:

a) für die auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister 74.— G für den Monat und 888.— G für das Jahr,

b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal 43.— G für den Monat und 516.— G für das Jahr. Dieser Satz gilt bei Gewährung freier Beköstigung auch für Schlepper und Leichter.

§ 3

Das Zwölffache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht für die Besatzung der Schlepper und Leichter mit Ausnahme des im § 2 festgesetzten Geldwertes für Beköstigung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1932, für die Krankenversicherung der Seeleute mit dem 1. März 1932 in Kraft..

Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1931 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 23. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

27

## Verordnung
### über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten.
### Vom 26. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

(1) Die Verrichtung von Hafenarbeit im Danziger Hafen ist nur Arbeitnehmern gestattet, die im Besitze einer gültigen Hafenarbeiterkarte sind.

(2) Welche Arbeiten zu Hafenarbeiten zu rechnen sind, bestimmt der Senat.

§ 2

(1) Die Hafenarbeiterkarten gibt das Landesarbeitsamt aus.

(2) Das Nähere über Erteilung und Entziehung sowie über Art der Ausgabe, die Form der Karte und ihre Gültigkeitsdauer wird durch besondere Verordnung des Senats bestimmt.

(3) Für die Ausstellung der Karten kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 3

Über Beschwerden wegen Versagung und Entziehung der Hafenarbeiterkarte entscheidet der Fachausschuß für den Hafenbetrieb beim Landesarbeitsamt.

§ 4

Die Hafenarbeiterkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in Zeiträumen von je 2 Monaten durch Abstempelung vom Landesarbeitsamt verlängert worden ist.

§ 5

(1) Mit Geldstrafe bis zu 1000 G oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer dem § 1 zuwider ohne Hafenarbeiterkarte im Hafen Arbeiter beschäftigt oder Arbeit aufnimmt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 26. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm    Dr. Wiercinski-Keiser

28

## Rechtsverordnung
### betreffend die Einführung von Handwerkerkarten.
### Vom 25. 2. 1932.

Gemäß § 1 Ziff. 24 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird in Abänderung des § 1 der Gewerbeordnung folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer ein Handwerk im Sinne der Gew.O. selbstständig betreiben will, muß gleichzeitig mit der nach § 14 Gew.O. erforderlichen Anmeldung durch Vorlegung einer Handwerkerkarte den Nachweis erbringen, daß er die Berufsbefähigung zum Betriebe dieses Handwerks besitzt.

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk selbständig betreibt, ist von diesem Handwerk ausgeschlossen, wenn er den Erfordernissen dieser Verordnung nicht entspricht und für dieses Handwerk eine Handwerkerkarte nicht vorzeigen kann.

§ 2

Die Handwerkerkarte wird nur auf Antrag und auf Grund der nachgewiesenen Berufsbefähigung erteilt. Die Berufsbefähigung ist nachgewiesen, wenn der Antragsteller in dem Handwerkszweig, den er selbständig betreiben will oder betreibt,

1. die Meisterprüfung gemäß § 133 Gew.O. bestanden hat, mindestens aber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt,

   oder nach einer mindestens dreijährigen Lehrzeit (§ 130a Gew.O.) die Gesellenprüfung bestanden hat und mindestens 10 Jahre hindurch als Handwerksgeselle oder in leitender Stellung tätig gewesen ist;

2. oder mindestens 3 Jahre hindurch eine Ausbildung als Facharbeiter in einem Unter-

nehmen der Industrie oder des Handels genossen, die Gesellenprüfung bestanden hat und 10 Jahre hindurch als solcher oder in leitender Stellung tätig gewesen

oder 5 Jahre hindurch in einem solchen Unternehmen als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist;

3. das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule oder einer Hochschule, welche die Fachkenntnisse für den Handwerkszweig vermittelt, besitzt.

Kann der Antragsteller seine Berufsbefähigung nach Abs. 1 Ziff. 1—3 nachweisen, so ist die Berufsbefähigung auch in einem anderen Handwerkszweig, den er betreiben will oder betreibt, als nachgewiesen anzusehen, wenn er 5 Jahre hindurch persönlich diesen Handwerkszweig selbständig ausgeübt hat oder während einer gleich langen Zeit in diesem als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist.

§ 3

Einer Handwerkerkarte bedürfen nicht:

1. Inhaber oder Leiter von Industrie- oder Handelsunternehmungen, mit denen ein Handwerksbetrieb verbunden ist, unter der Voraussetzung, daß der Betrieb dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit unselbständig ist, als in ihm nicht überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt, sondern überwiegend Neuanfertigungen, Änderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt werden;
2. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die im Gegensatz zu Ziffer 1 selbständig sind.

Auch in den Fällen, in denen ein Handwerksbetrieb nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 selbständig ist, ist eine Handwerkerkarte nicht erforderlich, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Handwerksbetriebes eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Senat endgültig. Über die Befreiung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4

Die für einen bestimmten Handwerksbetrieb ausgestellte Handwerkerkarte gilt auch für alle verwandten Zweige dieses Handwerks.

Handwerksbetriebe können nach dem Tode des Inhabers der Handwerkerkarte von den Erben fortgesetzt werden, ohne daß es der Erteilung einer neuen Handwerkerkarte bedarf, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

§ 5

In besonderen Fällen kann der Senat nach Anhörung der Handwerkskammer und, falls es sich um Firmen handelt, die in das Handelsregister eingetragen sind, nach Anhörung der Handelskammer anordnen, daß die Handwerkerkarte auch Personen, die den Erfordernissen des § 2 nicht genügen, die Handwerkerkarte zu erteilen ist, insbesondere Personen in höherem Lebensalter, die längere Zeit in einem Handwerk oder in einem Industrie- oder Handelsunternehmen in gewerblich leitender Stellung tätig waren, sowie Schwerkriegsbeschädigten.

§ 6

Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erforderlichen Gesellenprüfungen sind vorbehaltlich der Ausnahmen in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 vor den für das Handwerk gebildeten Prüfungsausschüssen abzulegen.

In Sonderzweigen der Industrie, die der Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher bestimmt, erfolgt die Abnahme der Gesellenprüfung durch die Prüfungsausschüsse der Handelskammer.

Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen handwerklichen Berufe, die gleichfalls vom Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher zu bezeichnen sind, kann der Senat auf Antrag der Handelskammer zur Prüfung der Industrie (Fabrik) -Lehrlinge gemeinschaftliche Gesellenprüfungsausschüsse mit einem unparteiischen Vorsitzenden errichten.

Die Handelskammer ist verpflichtet, Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie der Gesellenprüfungen für die Industrie (Fabrik) -Lehrlinge zu erlassen. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senats und haben sich den für das Handwerk geltenden Bestimmungen anzupassen.

Die von der Handelskammer oder den gemeinschaftlichen Prüfungsausschüssen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung berechtigen nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew. O. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

Der Senat kann Anordnungen über die Meisterprüfung für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen erlassen, insbesondere die Handelskammer ermächtigen, solche Prüfungen zu veranstalten. Die vor der Handelskammer bestandene Meisterprüfung steht der Meisterprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 gleich.

Das Prüfungswesen untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 7

Die Handwerkerkarte darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

Sie darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 2, 5 nicht vorliegen.

Sie kann nur dann entzogen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschenden Handlungen erwirkt war oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers der Handwerkerkarte dartun.

Der Senat bestimmt die für die Erteilung und Entziehung der Handwerkerkarte zuständigen Behörden.

Gegen die Versagung oder Entziehung der Handwerkerkarte ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

Die Klage an das Verwaltungsgericht ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Für die Ausstellung der Handwerkerkarte wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe der Senat festsetzt.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Handwerk ohne die erforderliche Handwerkerkarte betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden, im Unvermögensfalle mit Haft und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handwerksbetrieb bezieht, insbesondere der Arbeitsstoffe und -geräte, wenn sie dem Täter gehören, erkannt werden.

Ferner sind die Polizeibehörden befugt, die Fortsetzung des Handwerksbetriebes zu verbieten. Auf das polizeiliche Verfahren findet die Bestimmung der Ziffer 8 Ausführungsanweisung zur Gew. O. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1904 S. 123 ff.) sinngemäße Anwendung.

§ 9

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer der Senat.

§ 10

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.